



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



7358/13

(OR. en)

PRESSE 108
PR CO 18

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3232. Tagung des Rates

Landwirtschaft und Fischerei

Brüssel, den 18.-19. März 2013

Präsident **Simon COVENEY**
Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime
Angelegenheiten
(Irland)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Im Bereich Landwirtschaft erzielten die Minister Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu den Vorschlägen für die Verordnung über **Direktzahlungen**, die Verordnung über die **einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO)**, die Verordnung über die **Entwicklung des ländlichen Raums** und die **horizontale** Verordnung im Rahmen der **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**.*

*Ferner wurden die Minister über das russische **Einfuhrverbot für Pflanzkartoffeln aus der EU** und das vorgeschlagene **Verbot bestimmter Insektizide zum Schutz von Bienen** unterrichtet.*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

LANDWIRTSCHAFT	7
Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	7
FISCHEREI	10
Bewirtschaftung des Sandaalbestands - Festsetzung einer TAC für 2013.....	10
SONSTIGES	11
Russisches Einfuhrverbot für europäische Kartoffeln	11
Vorgeschlagenes Verbot bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel zum Schutz von Bienen.....	12

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*ERNENNUNGEN*

– Ausschuss der Regionen.....	13
-------------------------------	----

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

– Beziehungen zur Palästinensischen Behörde.....	13
– EU-Sonderbeauftragter für die Sahelzone	13
– Bosnien und Herzegowina – restriktive Maßnahmen.....	13

HANDELSPOLITIK

– Antidumpingmaßnahmen - Taschenfeuerzeuge für Gas - Vietnam.....	14
– Plurilaterales Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	14

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

LANDWIRTSCHAFT

- Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 - Standpunkt der EU 14
- Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 - Standpunkt der EU 15

FISCHEREI

- Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren – Verhandlungen über die Verlängerung des Protokolls 15

UMWELT

- Umweltzeichen für Sanitärarmaturen 16

TRANSPARENZ

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten 16

VERKEHR

- EU-weiter Notruf eCall 16

TEILNEHMER**Belgien:**

Sabine LARUELLE

Carlo DI ANTONIO

Ministerin des Mittelstandes, der KMB, der Selbstständigen und der Landwirtschaft
Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und das Erbe**Bulgarien:**

Ivan Kostadinov STANKOV

Minister für Landwirtschaft und Ernährung

Tschechische Republik:

Petr BENDL

Jaroslava BENEŠ ŠPALKOVÁ

Ministerin für Landwirtschaft
Stellvertretende Ministerin**Dänemark:**

Mette GJERSKOV

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

Deutschland:

Ilse AIGNER

Robert KLOOS

Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Staatssekretär, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Estland:**

Helir-Valdor SEEDER

Ministerin für Landwirtschaft

Irland:

Simon COVENEY

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime Angelegenheiten

Griechenland:

Athanasios TSAFTARIS

Dimitrios MELAS

Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung
Generalsekretär für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung**Spanien:**

Miguel ARIAS CAÑETE

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Frankreich:

Stéphane LE FOLL

Minister für Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forsten

Italien:

Mario CATANIA

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Zypern:

Nicos KOUYIALIS

Egly PANTELAKIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt
Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt**Lettland:**

Laimdota STRAUJUMA

Ministerin für Landwirtschaft

Litauen:

Vigilijus JUKNA

Mindaugas KUKLIERIUS

Ministerin für Landwirtschaft
Stellvertretender Minister für Landwirtschaft**Luxemburg:**

Romain SCHNEIDER

Michèle EISENBARTH

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Minister für Sport, beigeordneter Minister für Solidarwirtschaft
Stellvertreterin des Ständigen Vertreters**Ungarn:**

Sándor FAZEKAS

György CZERVÁN

Minister für die Entwicklung des ländlichen Raums
Staatssekretär, Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums**Malta:**

Roderick GALDES

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei und die Rechte der Tiere

Niederlande:

Sharon DIJKSMA

Ministerin für Landwirtschaft

Österreich:

Nikolaus BERLAKOVICH

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft**Polen:**

Stanislaw KALEMBA

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums**Portugal:**

Assunção CRISTAS

Ministerin für Landwirtschaft, Meeresangelegenheiten,
Umwelt und Raumordnung
Staatssekretär für Landwirtschaft

José DIOGO ALBUQUERQUE

Rumänien:

Achim IRIMESCU

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums**Slowenien:**

Franc BOGOVIČ

Branko RAVNIK

Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt**Slowakei:**

Lubomir JAHNÁTEK

Magdaléna LACKO-BARTOŠOVÁ

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums
Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums**Finnland:**

Jari KOSKINEN

Risto ARTJOKI

Minister für Landwirtschaft und Forsten
Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und
Forsten**Schweden:**

Eskil ERLANDSSON

Minister für Landwirtschaft

Vereinigtes Königreich:

Owen PATERSON

Lord de MAULEY

Richard LOCHHEAD

Alun DAVIES

Michelle O'NEILL

Minister für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des
ländlichen Raums
Parlamentarischer Staatssekretär
Kabinettsminister für Angelegenheiten des ländlichen
Raums und für Umwelt (Schottische Regierung)
Minister für natürliche Ressourcen und Ernährung
(Nationalversammlung für Wales)
Ministerin für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums (Nordirische Nationalversammlung)**Kommission:**

Maria DAMANAKI

Dacian CIOLOȘ

Tonio BORG

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Die Regierung des Beitrittsstaates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Snježana SPANJOL

Irena ANDRASSY

Stellvertretende Ministerin für Landwirtschaft
Stellvertreterin des Ständigen Vertreters

ERÖRTERTE PUNKTE**LANDWIRTSCHAFT****Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

Der Rat erzielte Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu den vier wichtigsten Vorschlägen für Verordnungen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP):

- Vorschlag für eine Verordnung über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ([15396/3/11](#)). Mithilfe der Verordnung über Direktzahlungen soll die Stützung besser auf bestimmte Maßnahmen, Gebiete oder Begünstigte ausgerichtet und der Weg für eine Annäherung der Stützungshöhe innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten geebnet werden;
- Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([15397/2/11](#)). Die Verordnung über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO) bezweckt, die geltenden Bestimmungen über die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung, außergewöhnliche oder Dringlichkeitsmaßnahmen und die Beihilfen für spezifische Sektoren zu straffen, auszudehnen und zu vereinfachen und die Zusammenarbeit über Erzeugerorganisationen und Branchenverbände zu fördern;
- Vorschlag für eine Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung (Verordnung "Ländliche Entwicklung") ([15425/1/11](#)). Die Verordnung "Ländliche Entwicklung" erstreckt sich auf fakultative Maßnahmen für die ländliche Entwicklung, die an die nationalen und regionalen Besonderheiten angepasst sind, wobei die Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Rahmen in Zusammenarbeit mit der EU mehrjährige Programme ausarbeiten und kofinanzieren;
- Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP (horizontale Verordnung) ([15426/1/11](#)). Mit der horizontalen Verordnung werden die Vorschriften über die Ausgaben, das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Cross-Compliance-Regelung und den Rechnungsabschluss festgelegt.

Diese allgemeine Ausrichtung stellt eine politische Einigung im Rat über das GAP-Reformpaket dar. Dadurch können die Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat im Hinblick auf eine politische Einigung im Juni dieses Jahres aufgenommen werden.

Das Europäische Parlament hat am 13. März 2013 über seinen Standpunkt in erster Lesung zum GAP-Reformpaket abgestimmt.

Die Einigung stützt sich auf einen Vorschlag des Vorsitzes über das GAP-Reformpaket einschließlich der Änderungen, mit denen den Bedenken der Mitgliedstaaten in einem Maße Rechnung getragen werden soll, das vernünftigerweise möglich ist ([7183/13](#), [7329/13](#), [7303/13](#), [7304/13](#); 7539/13 + ADD 1).

Direktzahlungen

Hinsichtlich der Basisprämienregelung stützt sich die Einigung auf das vom Rat im Februar dieses Jahres geprüfte Kompromisspaket des Vorsitzes ([6638/13](#)). Es sieht insbesondere vor, dass den Mitgliedstaaten bei der Annäherung der Höhe der Direktzahlungen auf nationaler und regionaler Ebene insofern eine größere Flexibilität eingeräumt wird, als sie bis 2019 noch keine vollständige, sondern nur eine partielle Annäherung erreichen müssen; zudem soll ihnen gestattet werden, den ersten Annäherungsschritt auf 10 % der nationalen oder regionalen Obergrenze zu beschränken, alternative Annäherungsoptionen zu wählen und die Annäherung auf die Ökologisierungszahlung anzuwenden

Eine freiwillige Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bis 2020 ist nun in den Mitgliedstaaten vorgesehen, die die Regelung anwenden. Auch wurde eine Bestimmung aufgenommen, die ihnen die Möglichkeit einräumt, im Zeitraum 2015 bis 2020 Übergangsweise eine nationale Beihilfe zu gewähren.

Hinsichtlich der Ökologisierung trägt die Einigung den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)¹ Rechnung und umfasst Folgendes:

- Der Geltungsumfang der "gleichwertigen Methoden" (Methoden, die im Vergleich zu den von der Kommission vorgeschlagenen Ökologisierungsmethoden einen gleichwertigen oder höheren Klima- oder Umweltnutzen erbringen) wird angepasst und klargestellt;
- es wird die Möglichkeit vorgesehen, die Anbaudiversifizierungsvorschriften schrittweise einzuführen, und die diesbezüglichen Ausnahmen werden präzisiert;
- die geltenden Mindestanteile des Dauergründlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche werden angepasst;
- es wird vorgesehen, dass die Vorschrift über die im Umweltinteresse genutzte Fläche stufenweise, beginnend mit 5% angewandt werden darf, und der Geltungsumfang der im Umweltinteresse genutzten Fläche, die beihilfefähig ist, wird nach einem Evaluierungsbericht der Kommission (2017) angepasst, um ihn im Jahr 2018 gegebenenfalls auf 7 % zu erhöhen;
- es wird gestattet, dass 50 % der Auflagen in Bezug auf die im Umweltinteresse genutzte Fläche auf regionaler Ebene und/oder von Gruppen von Landwirten gemeinsam erfüllt werden, und die Gewichtungsfaktoren und Ausnahmen werden präzisiert.

¹ Nummer 67.

Einige Ausnahmen von den Anbaudiversifizierungsvorschriften und weitere Anpassungen des Geltungsumfangs der im Umweltinteresse genutzten beihilfefähigen Fläche (und der Ausnahmen) wurden präzisiert.

Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR wurden auch Bestimmungen über die Deckelung und die Flexibilität zwischen den Säulen vorgesehen.

Der Einigung zufolge soll eine freiwillige "Umverteilungsprämie" eingeführt werden, die es den Mitgliedstaaten gestatten würde, die Basisprämie für die ersten Hektarflächen eines Betriebs aufzustoßen, wodurch dem vermehrten Arbeitsaufwand in kleineren Betrieben und den Größenvorteilen größerer Betriebe Rechnung getragen würde.

Zur Finanzierung der fakultativen gekoppelten Stützung wird eine Bestimmung aufgenommen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, bis zu 7 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze oder, falls sie die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, 12 % dieser Obergrenze zu verwenden.

Einheitliche GMO

Hinsichtlich Zucker wird der Einigung zufolge die Quotenregelung bis zum Wirtschaftsjahr 2016/2017 verlängert.

In die derzeit im Text vorgesehenen Bestimmungen wurden spezifische Bestimmungen für den Hopfensektor aufgenommen.

In den Bestimmungen über Rebanbau findet das Ergebnis der Arbeiten der hochrangigen Gruppe "Rebanbaurechte" wie folgt seinen Niederschlag:

- Einführung einer neuen Genehmigungsregelung für den Rebanbau für alle Kategorien von Wein, die für alle Wein erzeugenden Mitgliedstaaten sechs Jahre lang gelten soll (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2024);
- freie, nicht übertragbare Genehmigungen, die auf Antrag erteilt werden und deren Geltungsdauer nach 3 Jahren abläuft, falls sie nicht in Anspruch genommen werden;
- jährliche Genehmigungen, die von den Mitgliedstaaten für Neuanpflanzungen von Reben im Umfang von 1% der Rebflächen erteilt werden.

Mit den Bestimmungen über Maßnahmen gegen Marktstörungen wird sichergestellt, dass die Kommission über Instrumente verfügt, die hinreichend flexibel sind, um erhebliche Marktstörungen anzugehen, wenn der Einsatz eher traditioneller Marktstützungsinstrumente unangemessen erscheint.

Horizontale Verordnung

In Bezug auf die Sanktion sieht die Einigung vor, dass die Verwaltungssanktion, die gegen Landwirte wegen Nichteinhaltung der Ökologisierungsaufgabe verhängt werden kann, höchstens 25 % der Ökologisierungszahlung beträgt.

Entwicklung des ländlichen Raums

In Bezug auf die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind die Ökologisierungszahlungen von dem Bezugsniveau ausgeschlossen worden (Änderung des Artikels 29 der horizontalen Verordnung zur Berücksichtigung dieses Beschlusses).

Hinsichtlich der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen ist in der Einigung insofern Flexibilität vorgesehen, als vorgeschlagen wird, dass die allmähliche Einstellung der Zahlungen spätestens ab 2016 degressiv verlaufen sollte und dass die Mitgliedstaaten beschließen können, mit der Einstellung der Zahlungen früher zu beginnen und aufzuhören.

Der Aggregationsschwellenwert für die neue Abgrenzung wurde bei 60 % belassen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten, wenn sie die Feinabstimmung vornehmen, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Benachteiligungen aus dem Weg geräumt worden sind, auch Elemente berücksichtigen, die auf eine normale Bodenproduktivität hinweisen.

Auch in Bezug auf Gebiete, die während des laufenden Programmplanungszeitraums beihilfefähig waren, in die Flexibilität erhöht worden. In jenen Gebieten können die Mitgliedstaaten eine Kombination aus zwei biophysikalischen Kriterien bei einem niedrigeren Schwellenwert für die Abgrenzung anwenden.

Und schließlich sind die Beihilfesätze (in Anhang I) angepasst worden, um der Einführung von Übergangsregionen Rechnung zu tragen und die Sätze für Maßnahmen im Zusammenhang mit Forsttechnologie und Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung anzuheben.

FISCHEREI**Bewirtschaftung des Sandaalbestands - Festsetzung einer TAC für 2013**

Es wird erwartet, dass im Rat im Wege des schriftlichen Verfahrens eine Einigung über die Festlegung einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal für 2013 ([7296/13](#)) erzielt wird, die Teil einer Änderung der Verordnung 40/2013 über Fangmöglichkeiten ist, mit der das Ergebnis der Konsultationen zwischen Norwegen und der EU im Hinblick auf ein Fischereiabkommen für 2013 umgesetzt wird.

Diese Frage ist von besonderer Bedeutung für Dänemark als wichtigstem Akteur bei den Sandaal-fischereien. In Anbetracht der Kurzlebigkeit dieser Art muss die Fangsaison am 1. April beginnen. Das wissenschaftliche Gutachten für diese Art ist generell erst kurz vor Beginn der Fangsaison verfügbar. Dieses Jahr wurde das wissenschaftliche Gutachten für 2013 am 28. Februar veröffentlicht, weswegen sehr wenig Zeit für die Ausarbeitung und Annahme eines konkreten Beschlusses verblieb.

Im Dezember 2012 ersuchte der Rat die Kommission, für jeden Bestand der kurzlebigen Arten, einschließlich Sandaal, gesonderte Vorschläge für die TAC vorzulegen.

SONSTIGES

Russisches Einfuhrverbot für europäische Kartoffeln

Die niederländische Delegation unterrichtete den Rat über das Einfuhrverbot für europäische Pflanzkartoffeln und andere Pflanzenerzeugnisse, dass von Russland verhängt werden könnte.

Mehrere Mitgliedstaaten unterstützten die Niederlande und forderten die Kommission auf, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kommission hat in den kommenden Wochen mehrere Sitzungen mit den russischen Behörden anberaunt, um bei dieser den gegenseitigen Handel zwischen der EU und Russland betreffenden Frage zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen.

Russland prüft derzeit die Einführung eines Einfuhrverbots für Pflanzkartoffeln sowie anderem Pflanzgut aus der EU. Die Umsetzung dieses Verbots, das ursprünglich ab dem 1. April dieses Jahres gelten sollte, wurde von den russischen Behörden im Erwartung weiterer Gespräche mit der EU auf den 1. Juni dieses Jahres verschoben.

Derzeit werden große Mengen von Pflanzkartoffeln aus der EU – aus den Niederlanden, Polen, Deutschland, Finnland und dem Vereinigten Königreich – nach Russland ausgeführt. Die Russische Föderation ist mit Einfuhren im Umfang von etwa 1 Mio. t jährlich nun größter Kartoffelimporteur der Welt. Russland hat seinen Beschluss mit dem Mangel an Informationen über die pflanzen-schutzrechtlichen Bedingungen des Kartoffelanbaus in der EU begründet. Zudem haben die russischen Behörden speziell den Zugang zum EU-Markt für sibirische Kiefern und Kartoffeln beantragt.

Vorgeschlagenes Verbot bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel zum Schutz von Bienen

Die britische Delegation unterrichtete den Rat über einen Vorschlag der Kommission betreffend ein Verbot bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel im Hinblick auf den Schutz von Bienen, der eine Folgemaßnahme der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführten Risikobewertung ist ([5667/13](#)).

Einige Mitgliedstaaten waren wie das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass vor der Einleitung von Maßnahmen gegen die betreffenden Schädlingsbekämpfungsmittel weitere wissenschaftliche Gutachten eingeholt werden sollten. Viele Mitgliedstaaten unterstützten jedoch den Vorschlag der Kommission, eine Sofortmaßnahme auf Gemeinschaftsebene in den Fällen einzuleiten, in denen aufgrund bestimmter Aspekte der Risikobewertung für Honigbienen hohe Risiken bestehen oder nicht ausgeschlossen werden könnten.

Im Januar dieses Jahres hat die Kommission dem Rat auf Ersuchen der Niederlande über die Risikobewertung der EFSA Bericht erstattet, in deren Rahmen Wissenschaftler eine Reihe von Risiken ermittelt haben, die für Bienen von drei Schädlingsbekämpfungsmitteln der Gruppe der Neonicotinoide (Imidacloprid, Thiametoxam und Clothianidin) ausgehen, die bei bestimmten Anbaupflanzen verwendet werden. Die EFSA stützte sich bei ihren Schlussfolgerungen auf eine Bewertung der Verwendungszwecke der Stoffe, die derzeit in Europa als Saatgutbehandlungsmittel oder als Granulat für den Einsatz bei verschiedenen Anbaupflanzen zugelassen sind.

Die Kommission hat am 14. März dieses Jahres dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (SCOFOCAH) einen Vorschlag unterbreitet, der darauf abstellt,

- die Bedingungen für die Zulassung der in der Untersuchung der EFSA erfassten drei Schädlingsbekämpfungsmittel zu ändern, um deren Verwendung ausschließlich auf Anbaupflanzen, die für Bienen nicht anziehend wirken, und auf Wintergetreide zu beschränken;
- den Verkauf und die Verwendung von mit Schädlingsbekämpfungsmitteln "behandeltem Saatgut" zu verbieten, die diese Wirkstoffe enthalten;
- beide Maßnahmen nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

Jedoch kam weder für noch gegen den Text eine qualifizierte Mehrheit zustande. Die Kommission wird nun die nächsten Schritte prüfen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat ernannte Herrn Iñigo URKULLU RENTERIA (Spanien) sowie Herrn Tore HULT und Herrn Anders ROSÉN (beide aus Schweden) für die jeweils verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ([7112/13](#) und [7264/13](#)).

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Beziehungen zur Palästinensischen Behörde

Der Rat einigte sich auf den Standpunkt der EU in dem Gemischten Ausschuss, der durch das Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde eingesetzt wurde. Die EU wird der Empfehlung bezüglich der Umsetzung des neuen Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zustimmen, in dem die privilegierte Partnerschaft zwischen der Palästinensischen Behörde und der EU zum Ausdruck kommt.

EU-Sonderbeauftragter für die Sahelzone

Der Rat ernannte Herrn Michel Dominique Reveyrand-de Menthon zum EU-Sonderbeauftragten für die Sahelzone. Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [6653/13](#) zu entnehmen.

Bosnien und Herzegowina – restriktive Maßnahmen

Der Rat verlängerte die Geltungsdauer des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina um zwölf Monate. Der Beschluss bietet die Möglichkeit, die Vermögenswerte der Personen einzufrieren, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die verfassungsmäßige Ordnung Bosnien und Herzegowinas untergraben oder die Sicherheit des Landes ernsthaft gefährden, und Reiseverbote gegen diese Personen zu verhängen.

HANDELSPOLITIK**Antidumpingmaßnahmen - Taschenfeuerzeuge für Gas - Vietnam**

Der Rat nahm eine Verordnung zur Ausweitung des mit der Verordnung 1458/2007 eingeführten Antidumpingzolls auf Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in China auf aus Vietnam versandte Einfuhren an ([6760/13](#)).

Plurilaterales Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Der Rat billigte ein Mandat für die Kommission, im Namen der EU ein plurilaterales Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen auszuhandeln.

LANDWIRTSCHAFT**Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 - Standpunkt der EU**

Der Rat nahm einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der EU im Internationalen Getreiderat (IGC) in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertretenden Standpunkts an ([6516/13](#)).

Das Getreidehandels-Übereinkommen gilt für den Handel mit Weizen, Sekundärgetreide (Mais, Gerste, Sorghum und anderes Getreide) sowie Reis. Mit dem Übereinkommen soll die internationale Zusammenarbeit im Getreidehandel vorangebracht, sollen Expansion, Offenheit und Fairness im Getreidesektor gefördert, soll zur Stabilität des Getreidemarkts beigetragen und die Welt-ernährungssicherheit verbessert werden. Die Erreichung dieser Ziele wird durch eine Verbesserung der Markttransparenz im Wege der gemeinsamen Nutzung von Informationen, der Analyse und der Konsultation über den Getreidemarkt und die politischen Entwicklungen angestrebt. Zudem wird in dem Getreidehandels-Übereinkommen der IGC als zwischenstaatliches Gremium für die Zusammenarbeit in den Getreidehandel betreffenden Angelegenheiten bestimmt. Die Aufgaben des IGC bestehen darin, die Umsetzung des GTC zu überwachen, über derzeitige und künftige Entwicklungen auf dem Weltgetreidemarkt zu beraten und Änderungen der nationalen Getreidepolitiken und ihre Marktimplikationen zu beobachten.

Das Getreidehandels-Übereinkommen wurde von der EU gebilligt und ist am 1. Juli 1995 für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 30. Juni 1998 in Kraft getreten. Seither ist es regelmäßig verlängert worden und läuft nun am 30. Juni 2013 aus. Der Beschluss über seine Verlängerung soll auf der nächsten Tagung des IGC am 10. Juni 2013 in London gefasst werden. Die EU befürwortet die Verlängerung.

Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 - Standpunkt der EU

Der Rat nahm einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der EU im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkts an ([6517/13](#)).

Der Internationale Zuckerrat wurde 1937 eingerichtet und sollte sich ursprünglich mit Problemen im Zusammenhang mit Zucker-Überschüssen und der Verteilung von Zucker durch die Internationale Zucker-Organisation befassen. Diese Organisation soll eine verstärkte internationale Zusammenarbeit bei weltweiten Fragen im Zusammenhang mit Zucker sicherstellen und ein Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Zucker bilden, um die globale Zuckerwirtschaft zu verbessern und den Handel durch die Sammlung und Bereitstellung von Informationen über Zucker weltweit zu erleichtern.

Das Internationale Zucker-Übereinkommen wurde von der EU geschlossen und ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Seitdem wurde es regelmäßig um zwei Jahre verlängert und läuft nun am 31. Dezember 2013 aus. Der Beschluss über seine Verlängerung soll auf der nächsten Tagung des Internationalen Zuckerrats am 6. Juni 2013 in Fidschi gefasst werden. Die EU befürwortet eine Verlängerung des Übereinkommens um zwei Jahre.

FISCHEREI

Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren – Verhandlungen über die Verlängerung des Protokolls

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Union der Komoren aufzunehmen, an.

Die EU und die Komoren haben ein Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen geschlossen, das sie am 21. Mai 2010 paraphiert und mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 angewandt haben. Dieses Protokoll, in dem die Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe sowie die entsprechende finanzielle Gegenleistung festgelegt sind, läuft am 30. Dezember 2013 aus.

Das neue Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren sollte mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zur externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik in Einklang stehen.

UMWELT**Umweltzeichen für Sanitärarmaturen**

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Sanitärarmaturen durch die Kommission nicht abzulehnen ([5668/13](#)).

Der Beschlussentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Nachdem der Rat nun zugestimmt hat, kann die Kommission den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

TRANSPARENZ**Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten**

Der Rat billigte die Antwort auf den Zweitantrag Nr. 03/c/01/13 gegen die Stimmen der estnischen, der finnischen und der schwedischen Delegation und bei Stimmenthaltung der dänischen Delegation (6633/13).

VERKEHR**EU-weiter Notruf eCall¹**

Der Rat beschloss, eine delegierte Verordnung der Kommission nicht abzulehnen, in der die Spezifikationen für die Infrastrukturen festgelegt sind, die erforderlich ist, damit die Notrufzentralen im Rahmen eines harmonisierten interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes eCall-Notrufe ordnungsgemäß annehmen und bearbeiten können ([17213/12](#)).

Der eCall ist ein Notruf an die europäische Notrufnummer 112, der entweder automatisch von einem bordeigenen System ausgeht oder manuell ausgelöst wird und durch den ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und einer Notrufzentrale hergestellt wird.

¹ Allerdings bekundeten einige Mitgliedstaaten ihre Ablehnung gegen diese delegierte Verordnung (siehe [7195/13 + COR 1 REV 2 + ADD 1](#)).

Die Bereitstellung eines solchen eCall-Dienstes zählt zu den vorrangigen Maßnahmen, die in der Richtlinie von 2010 über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr aufgeführt sind. Nach dieser Richtlinie hat die Kommission die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Spezifikationen für diese vorrangigen Maßnahmen festzulegen. Der Rat und das Europäische Parlament haben jedoch das Recht, Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben.

Da der Rat keine Einwände erhoben hat, wird die delegierte Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
